

Entsprechenserklärung der Theater und Philharmonie Essen GmbH

zum „Essener Kodex für gute Unternehmensführung“ für das Geschäftsjahr 2017/2018

Der Rat der Stadt Essen hat am 27.04.2016 den „Essener Kodex für gute Unternehmensführung“ beschlossen. Als Beteiligungsunternehmen der Stadt Essen gilt dieser Kodex auch für die Theater und Philharmonie Essen GmbH. Begleitend zum Jahresabschluss 2017/2018 sind gemeinsam von Aufsichtsrat und Geschäftsführung insbesondere die Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex in einer an § 161 AktG angelegten „Entsprechenserklärung“ zu erläutern.

Die Empfehlungen des Essener Kodex wurden im Geschäftsjahr 2017/2018 daher mit folgenden Abweichungen eingehalten:

2.2.7

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig (mindestens alle 24 Monate) die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Der Aufsichtsrat soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Im Wirtschaftsjahr 2017/2018 fand erstmalig eine Abfrage im Aufsichtsrat zur Effizienzprüfung statt. Die weitere Vorgehensweise wird mit dem Aufsichtsrat beziehungsweise mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates erörtert.

2.7.3

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Im Berichtsjahr 2017/2018 lagen keine Interessenkonflikte vor.

3.1.2

Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten in einem transparenten Verfahren gewonnen werden. Über die Art des Auswahlverfahrens und die Bestellung der Unternehmensleitung soll der Rat entscheiden. Die Auswahl soll sich an den Grundsätzen der Bestenauslese orientieren. Soweit rechtlich zulässig sollte auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere auf gesamtstädtischer Ebene eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.

In der Unternehmensleitung gab es im Wirtschaftsjahr 2017/2018 keine Veränderungen.

3.3.2

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen angemessen sein. Der variable Anteil soll mindestens 20% betragen. Der variable Anteil soll sich je zur Hälfte an fachlichen und finanziellen Zielen orientieren. Maßgeblich für die Erreichung der finanziellen Ziele soll allein der im städtischen Haushalt festgelegte Zuschussbedarf der Gesellschaft bzw. die Ausschüttungsvorgabe sein. Die Ziele sollen vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt werden.

Die Unternehmensleitung der Theater und Philharmonie Essen GmbH hat einen Vertrag mit Festgehalt.

3.3.3

Eine mögliche Altersversorgung für Mitglieder der Unternehmensleitung soll so ausgestattet sein, dass diese im Versorgungsfall für jedes Jahr der Geschäftsführungstätigkeit maximal 3% des letzten Zielgehalts erhalten. Ist das Mitglied der Unternehmensleitung zugewiesener/ Beamter/in so soll sichergestellt werden, dass die Altersversorgung bei der Gesellschaft um die bei der Stadt aufgebauten Pensionsansprüche gemindert wird (Verhinderung der Doppelversorgung).

Die Unternehmensleitung der Theater und Philharmonie Essen GmbH hat einen Vertrag mit Festgehalt.

3.3.4

Mitglieder der Unternehmensleitung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass dem Mitglied der Unternehmensleitung für seine originäre Unternehmensleitungstätigkeit genügend Zeit zur Verfügung steht. Soweit die Nebentätigkeit mit der Unternehmensleitungstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, soll dafür Sorge getragen werden, dass eine etwaige Vergütung an die Gesellschaft abgeführt wird.

Die Unternehmensleitung übt keine Nebentätigkeiten im Unternehmenszusammenhang aus.

3.3.5

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung sind in Anlehnung an den § 285 Nr. 9a) und c) HGB (s. Anlage) im Beteiligungsbericht der Stadt Essen nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistung auszuweisen. Dies soll individualisiert erfolgen. Außerdem soll ausgewiesen werden, welcher Aufwand für die Dienstwagennutzung und die Altersversorgung entstanden ist. In den Dienstverträgen mit der Unternehmensleitung soll das Recht zur Offenlegung aller Vergütungsbestandteile vereinbart werden.

Das Recht zur Offenlegung wurde vertraglich nicht geregelt.

3.5 Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (B&O-Versicherung)

Schließt die Gesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Mitglieds der Unternehmensleitung gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab,

soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe der halben Vergütung des Unternehmensleitungsmitglieds vorgesehen werden.

Die für die Theater und Philharmonie Essen GmbH abgeschlossene D&O-Versicherung beinhaltet keinen Selbstbehalt.

3.8.5

Die Wirtschaftsplanung soll den zuständigen Organen bis spätestens zwei Monate vor Geschäftsjahresbeginn zur Entscheidung vorgelegt werden. Hierbei sollten alle Planungsprämissen und die Planungssystematik offengelegt werden. Die Wirtschaftsplanung soll über den Planungszeitraum von fünf Jahren insbesondere die Ergebnisrechnung, die Planbilanz, die Kapitalflussrechnung, den Stellenplan und – sofern vorhanden – die Spartenrechnung enthalten. Weiterhin sollten die wesentlichen Chancen und Risiken sowie die zu erwartenden Spitzen der Cash Pool-Inanspruchnahme dargestellt und detailliert erläutert werden.

Die Beschlussvorlage für den Wirtschaftsplan 2018/2019 beinhaltet einen Erläuterungsteil mit Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplanung sowie einen Stellenplan. Ebenfalls werden die Ansatzplanungen der Sparten vorgelegt. Aufgrund dieser bereits vorliegenden Planungsdaten wurde auf die Erstellung einer Planbilanz verzichtet.

4. Compliance

4.3

Die Beteiligungsunternehmen sollen eine Whistleblower-Hotline oder ein vergleichbares System einrichten, um das Erfassen von möglicherweise Compliance relevanten Sachverhalten zu erleichtern. Dies kann durch die Beteiligung an der städtischen Whistleblower-Hotline erfolgen.


Der vom Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossene Verhaltenskodex (Compliance-Programm) vom 06.07.2010 sieht den Geschäftsführer als Compliance Officer vor. Über eine Whistleblower-Hotline verfügt die Gesellschaft derzeit noch nicht. Es ist jedoch beabsichtigt, die Gesellschaft an die Whistleblower-Hotline der Stadt Essen anzuschließen.

5.1.2

Kommunale Unternehmen sind gehalten, das ehrenamtliche Engagement gemeinnütziger Organisationen durch Spenden zu sozialen, kulturellen, sportlichen oder vergleichbaren Zwecken im angemessenen Umfang zu unterstützen, wenn sie mit Blick auf die Ergebnissituation der Gesellschaft und ihre gesellschaftlichen Verantwortung wirtschaftlich vertretbar sind. Spenden an Organisationen, denen ein Mitglied der Unternehmensleitung oder ein enges Familienmitglied angehört, sollen dem Aufsichtsrat vor Auszahlung zur Entscheidung vorgelegt werden.


Spendenzahlungen werden durch die Theater und Philharmonie Essen GmbH nicht geleistet.

Essen, 31. Januar 2019



H. Britz

Aufsichtsratsvorsitzender



H. Bergmann

Geschäftsführer